

Satzung Mitzwe Makers

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mitzwe Makers“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung karitativer Aktivitäten.

Dies insbesondere durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Organisation sozialer und wohltätiger Projekte, um diese dann freiwilligen Helfern anbieten zu können. Im Rahmen dieser Projekte sollen unter anderem alleinstehende oder bedürftige Senioren und sozial schwache Kinder und Jugendliche durch persönliche Zuwendung in ihrem Alltag unterstützt werden. Dazu zählen u.a. für Jugendliche ein Mentorenprojekt, in dem Erwachsene jeweils Kinder und Jugendliche als großer Bruder/Schwester betreuen. Für Seniorenprojekte sind u.a. Besuche im Altersheim und bei Senioren zu Hause geplant. Dort sollen dann z.B. Freizeitaktivitäten (Spaziergänge, Gespräche etc.), oder kleine Erledigungen (Arztbesuche, kleine Hilfstätigkeiten im Haushalt) durchgeführt werden.

Außerdem sollen zu jüdischen Feiertagen Besuche durchgeführt werden bei denen auch Pakete mit u.a. Feiertagsbedarf an die Senioren verteilt werden.

Einmal jährlich zum sog. Mitzvah Day (globaler jüdischer Aktionstag zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements) werden ein oder mehrere Projekte organisiert, die eine breite Masse von Helfern ansprechen soll. Dabei soll direkte Hilfe geleistet werden, auf Freiwilligendienst im Allgemeinen und auf den Verein hingewiesen werden. Projekte können beispielsweise, aber nicht ausschließlich Spendensammlung für Flüchtlinge, Obdachlose oder Behinderte, oder die Renovierung von Flüchtlingsheimen sein. Im Rahmen des Projekt Andenkenpflege soll das Andenken Verstorbener bewahrt werden. Dazu sollen u.a. Grabsteine gepflegt werden, sodass nicht lesbare Namen wieder sichtbar werden. Außerdem sollen Recherchen zu den Verstorbenen angestellt werden. Die Ergebnisse sollen anschließend publiziert werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z.B. durch Erstellung eines Buches oder Durchführung von Gedenktagen mit Ausstellung der Ergebnisse.

Einmal jährlich soll ein Spendenlauf durchgeführt werden. Bei diesem sollen Spenden für den Verein und/oder andere gemeinnützige Vereine/Projekte gesammelt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern K.d.ö.R. Zwecks Verwendung für Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über eine Beschwerde gegen die Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, **sowie die Revisionskommission.**

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus **vier** Personen, nämlich dem 1.Vorsitzenden, dem **Vorstand für Finanzen und Verwaltung**, dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstand für Projekte. **Die Position des 2. Vorsitzenden wird vom Vorstand gewählt.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2.Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **einem** Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des

Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email- Adresse zu senden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte Emailadresse.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss zuübertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann

auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 7 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt der Versammlungsleiter.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann **mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang (bei mehr als 2 Kandidaten) kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genau Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf

Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Revision

Zur Prüfung der Finanzen des Vereins besteht eine Revisionskommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.01.2013 errichtet.
und durch die Mitgliederversammlungen vom 10.04.2014, 07.01.2016 und 14.02.2017
geändert.